

# SATZUNG

## über Straßenreinigung und Winterdienst in der Stadt Wittichenau

### - Straßenreinigungssatzung -

---

Diese Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 02.09.1998 vom Stadtrat beschlossene Straßenreinigungssatzung, ausgefertigt am 04.09.1998, (veröffentlicht im Amtsblatt 38/98 vom 18.09.1998; in Kraft getreten am 19.09.1998),
2. die am 05.02.2014 vom Stadtrat beschlossene 1. Änderungssatzung, ausgefertigt am 06.02.2014, (veröffentlicht im Amtsblatt 04/14 vom 14.02.2014; in Kraft getreten am 15.02.2014),
3. die am 27.05.2015 vom Stadtrat beschlossene 2. Änderungssatzung, ausgefertigt am 29.05.2015, (veröffentlicht im Amtsblatt 12/15 vom 12.06.2015; in Kraft getreten am 13.06.2015).

Rechtsgrundlagen:

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
- Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)

#### § 1 Geltungsbereich/ Begriffsbestimmungen

- (1) Geltungsbereich der Satzung ist das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Dazu gehören Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (3) Gehwege sind
  - a) die für den Fußgänger- bzw. auch Radfahrerverkehr bestimmten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
  - b) in Ermangelung einer Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straße.
- (4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

#### § 2 Anliegerpflichten

- (1) Alle Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Straßen (Anlieger) in geschlossener Ortslage sind verpflichtet, den an ihr Grundstück angrenzenden Straßenabschnitt zu reinigen und in sicherem Zustand zu halten.
- (2) Anliegerpflichten gelten ebenso für andere zur Nutzung dinglich Berechtigte (Erbbauberechtigte u.ä.) und umfassen auch unbebaute und unbewohnte Grundstücke in geschlossener Ortslage. Vorder- und Hinterlieger sind gemeinsam für die Erfüllung der Anliegerpflichten verantwortlich.
- (3) Zu den Anliegerpflichten gehört die Reinigung des angrenzenden Straßenabschnitts (§ 3) und die Winterwartung der Gehwege (§ 4).

### **§ 3 Straßenreinigung**

- (1) Die Reinigung des angrenzenden Straßenabschnitts hat nach Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich, in der Regel an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen zu erfolgen.
- (2) Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zu Straßenmitte.
- (3) Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Streugut, Laub, Abfällen und Verunreinigungen jeder Art. Dabei ist belästigende Staubentwicklung zu vermeiden und anfallender Kehrriecht unverzüglich zu entfernen.
- (4) Die Stadt Wittichenau ist für die Reinigung aller öffentlichen Flächen zuständig, die nicht von den Anliegerpflichten erfasst werden.
- (5) Anlieger, die bei der Erfüllung ihrer Pflichten durch den Laubanfall großer Straßen- oder Alleebäume unverhältnismäßig stark beansprucht werden, sind durch die Stadt zu entlasten, indem Abfuhr und Deponie des Laubes auf Kosten der Stadt erfolgen. Die Termine der Abfuhr, in der Regel einmal wöchentlich im Herbst, werden rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht. Entsprechende Behältnisse (Container, Säcke) werden von der Stadt bereitgestellt.
- (6) Im Rahmen der Frühjahrsreinigung wird von der Stadt eine einmalige Abfuhr des Streugutes organisiert.

### **§ 4 Winterwartung**

- (1) Die Winterwartung beinhaltet die Verpflichtung, die Gehwege vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Häufigkeit und Umfang der Winterwartung der Gehwege durch die Anlieger ergeben sich aus der Verkehrsbedeutung der Straße. Im Allgemeinen besteht Räum- und Streupflicht von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr.

- (2) Dabei ist folgendes zu beachten:
- zum Streuen sind abstumpfende Materialien wie Sand, Splitt oder Granulat zu verwenden; chemische Auftaumittel dürfen nur in Ausnahmefällen benutzt werden (an besonders gefährlichen Stellen oder bei Eisregen),
  - Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Hydranten, Schalt- und Absperreinrichtungen von öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Verkehrszeichen sind stets von Eis, Schnee und Schmutz freizuhalten,
  - gefährliche Schneeüberhänge und Eiszapfen sind zu entfernen,
  - der Schnee ist so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr dadurch so wenig wie möglich behindert wird.
- (3) Die Winterwartung der öffentlichen Straßen obliegt dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast.
- (4) In den Wohnhöfen bzw. Stichstraßen, die im Bebauungsplangebiet „Am Schützenplatz“ von den Straßen „Schützenbogen“ und „Sperlingslust“ abzweigen, obliegt die Winterwartung den Anliegern.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 nicht nachkommt,
  2. seiner Pflicht zur Winterwartung der Gehwege nach § 4 nicht oder mit verbotenen Mitteln nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

*(siehe Präambel)*